Kaufvertrag Occasion

Verkauf eines Gebrauchtfahrzeugs durch die Garage · Vorlage zum Ausfüllen

Muster, keine Rechtsberatung. Diese Vorlage ist ein unverbindliches Muster von Carlusion und ersetzt keine Beratung durch eine Juristin oder einen Juristen. Prüfen Sie den Vertrag im Einzelfall und passen Sie ihn an Ihren Betrieb an.

Parteien

Verkäufer (Garage)		**Käufer**	
Name / Firma		Name / Firma	
Adresse		Adresse	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Telefon / E-Mail		Telefon / E-Mail	
UID (falls Firma)		UID (falls Firma)	

[] Käufer ist Privatperson (Konsument) [] Käufer ist Geschäftskunde

Fahrzeug

Marke, Modell, Ausführung

Fahrgestellnummer (VIN)

Stammnummer

1. Inverkehrsetzung

Kilometerstand (abgelesen)

Farbe aussen / innen

Letzte MFK (Datum)

Schlüssel (Anzahl), Zubehör

Bekannte Mängel / Schäden

Ausdrücklich zugesichert (nur was hier steht, gilt als zugesichert):

Zusicherungen

Kaufpreis & Konditionen

Kaufpreis (Festpreis) CHF

Anzahlung CHF

Anrechnung Eintausch CHF

Restbetrag CHF

Zahlungsart

Übergabedatum

[] MFK vor Übergabe inbegriffen [] MFK nicht inbegriffen

Garantie

[] keine Garantie [] Händlergarantie [] Garantie Dritter

Dauer / Beginn / km-Limite

Garantiegeber

Eintausch (falls vorhanden)

Marke, Modell	
Fahrgestellnummer (VIN)	
Kilometerstand	
Ankaufpreis CHF	
Restschuld / Leasing bei	

Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Verkauft wird das im Vertrag beschriebene Occasionsfahrzeug im Zustand bei Vertragsabschluss, wie es vom Käufer besichtigt wurde. Eigenschaften gelten nur als zugesichert, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als zugesichert bezeichnet sind; Angaben aus Inseraten sind keine Zusicherungen.

2. Preis und Zahlung

Der Kaufpreis ist ein Festpreis. Zahlungsart, Anzahlung, Anrechnung eines Eintauschs und Restbetrag sind im Abschnitt «Kaufpreis & Konditionen» festgehalten. Der Restbetrag ist spätestens bei der Übergabe fällig; das Fahrzeug wird erst nach vollständigem Zahlungseingang übergeben.

3. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum am Fahrzeug geht erst mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf die Käuferseite über. Der Verkäufer darf den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am Wohnsitz bzw. Sitz des Käufers eintragen lassen; gegenüber Dritten wirkt er erst mit diesem Eintrag (Art. 715 ZGB).

4. Eintauschfahrzeug (nur bei Eintausch)

Der Käufer übergibt das im Abschnitt «Eintausch» beschriebene Fahrzeug zum vereinbarten Ankaufpreis. Er sichert zu, dass es sein Eigentum ist und – soweit im Vertrag nicht anders angegeben – frei von Rechten Dritter (Leasing, Eigentumsvorbehalt, Pfand), und dass seine Angaben zu Kilometerstand, Unfällen und bekannten Mängeln vollständig und richtig sind. Bis zur Übergabe trägt der Käufer die Gefahr für das Eintauschfahrzeug. Verschlechtert es sich nach Vertragsabschluss mehr als durch gewöhnlichen Gebrauch, darf der Verkäufer den Ankaufpreis angemessen herabsetzen.

5. Gewährleistung und Garantie

[] [Variante A – gesetzliche Gewährleistung] Es gilt die gesetzliche Gewährleistung (Art. 197 ff. OR). Mängel sind nach ihrer Entdeckung sofort schriftlich anzuzeigen (Art. 201 OR). Die Ansprüche verjähren ein Jahr nach der Übergabe (Art. 210 OR).

[] [Variante B – Ausschluss] Das Fahrzeug wird wie besichtigt und Probe gefahren unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft (Art. 199 OR). Der Ausschluss gilt nicht für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften und nicht für Mängel, die der Verkäufer arglistig verschwiegen hat.

Garantie: Ist im Abschnitt «Garantie» eine Garantie angekreuzt, gilt diese zusätzlich. Umfang und Ausschlüsse richten sich nach den Garantiebedingungen des Garantiegebers, die dem Käufer bei Vertragsabschluss übergeben werden. Ist «keine Garantie» angekreuzt, wird eine Garantie nicht gewährt.

6. Übergabe und Gefahrübergang

Das Fahrzeug wird am vereinbarten Datum am Sitz des Verkäufers übergeben. Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe auf den Käufer über. Ist «MFK vor Übergabe inbegriffen» angekreuzt, wird das Fahrzeug mit bestandener Motorfahrzeugkontrolle (MFK) übergeben und die Kosten trägt der Verkäufer; sonst ist eine neue MFK nicht Bestandteil des Kaufpreises.

7. Verzug des Käufers

Ist der Käufer mit der Zahlung oder der Übernahme des Fahrzeugs in Verzug, setzt ihm der Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von 10 Tagen (Art. 107 OR). Nach unbenütztem Ablauf kann der Verkäufer auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz verlangen, auf die Erfüllung verzichten und pauschal 15 % des Kaufpreises als Schadenersatz verlangen (der Nachweis eines höheren oder tieferen Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten) oder vom Vertrag zurücktreten.

8. Besondere Abmachungen

Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie im Vertrag unter «Bemerkungen & spezielle Abmachungen» schriftlich festgehalten sind.

9. Datenschutz

Die Garage bearbeitet die Personendaten als Verantwortliche zur Abwicklung dieses Vertrags (Art. 31 Abs. 2 lit. a DSG) und bewahrt die Vertragsunterlagen während 10 Jahren auf (Art. 958f OR). Für Werbung werden die Daten nur mit separater Einwilligung verwendet.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

[] [Privatkunde] Es gilt Schweizer Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; für Klagen aus Konsumentenverträgen gilt Art. 32 ZPO (Wohnsitz der Konsumentin oder des Konsumenten bzw. Sitz der Anbieterin).
[] [Geschäftskunde] Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers.

Wo Varianten angeboten werden, gilt die angekreuzte Fassung. Nicht Zutreffendes streichen.

Bemerkungen & spezielle Abmachungen

Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Verkäufer	Unterschrift Käufer